

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1111 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften

Stellungnahme (DV 03/21) vom 12. Februar 2021



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

Vorbemerkungen	3
1. § 12 IntFamRVG	4
2. § 38 IntFamRVG -E	4
3. § 43 IntFamRVG	5
4. §§ 44a, 44b IntFamRVG-E	5
5. § 46 IntFamRVG-E	7
6. § 48 IntFamRVG-E	7
7. Erhöhter Beratungs- und Schulungsbedarf	7
8. Beteiligung des Kindes	8
9. Alternative Streitbeilegungsverfahren	9

Vorbemerkungen

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der VO (EU) 2019/1111 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften“. 2003 verabschiedete der EU-Gesetzgeber die Brüssel IIA-Verordnung¹, die nach einem intensiven Reformprozess in ihrer reformierten Fassung als Brüssel IIB-Verordnung² am 25. Juni 2019 verabschiedet wurde. Die Brüssel IIB-Verordnung gilt ab dem 1. August 2022, mit Ausnahme ihrer Artikel 92, 93 und 103, die ab dem 22. Juli 2022 gelten (Art. 105 Abs.2 Brüssel IIB-Verordnung).

Die Brüssel IIB-Verordnung ist ein weiterer Baustein hin zu der in den letzten Jahrzehnten zunehmenden Regulierung im Bereich des europäischen und internationalen Kindschaftsrechts. Bereits während des Reformprozesses zur EU-Verordnung begrüßte der Deutsche Verein³ grundsätzlich das Vorhaben des EU-Gesetzgebers, grenzüberschreitende Verfahren in Fragen der elterlichen Verantwortung im Sinne des Kindeswohls zu vereinfachen und zu straffen.

Das mit dem Referentenentwurf geplante Gesetz ergänzt insbesondere das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG) um die zur Durchführung der Brüssel IIB-Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Regelungen, soweit sie zur Vereinfachung und Straffung der familiengerichtlichen Verfahren beitragen: Die verabschiedete Fassung der Brüssel IIB-Verordnung verlangt in verschiedenen Bereichen „zügige Gerichtsverfahren.“⁴ Dies entspricht auch dem im deutschen Recht bereits verankerten Grundsatz des § 155 FamFG. Danach sind Kindschaftsachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Aus der Beratungspraxis des Internationalen Sozialdienstes im Deutschen Verein sowie aus der Praxis der Jugendämter und Familiengerichte ist bekannt, dass Kinder ein anderes Zeitempfinden als Erwachsene haben. Gerade für kleinere Kinder kann auch z.B. ein Zeitraum von zwei Wochen in einer ungeklärten Situation mit einem hohen Leidensdruck verbunden sein und sich negativ auf ihre Entwicklung auswirken. Das Vorrang- und Beschleu-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Melanie Kößler.

- 1 Brüssel IIA-Verordnung: Die Kurzbezeichnungen „EuEheVO“ oder „Brüssel IIA –Verordnung“ stehen für die „Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung“, siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32003R2201&from=de>, letzter Abruf: 12. Februar 2021.
- 2 Brüssel IIB-Verordnung: Die Kurzbezeichnung „Brüssel IIB-Verordnung“ steht für die „Verordnung vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen“, siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019R1111&from=DE>, letzter Abruf: 12. Februar 2021.
- 3 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf der Europäischen Kommission zur Neufassung der VO (EG) Nr. 2201/2003 vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel IIA-VO), S. 3. Die Stellungnahme (DV 25/16) wurde im Umlaufverfahren am 26. August 2016 vom Präsidialausschuss des Deutschen Vereins verabschiedet.
- 4 Siehe Art. 24 Brüssel IIB-Verordnung (Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen); Art. 60 Brüssel IIB-Verordnung (Verfahren über Anträge auf Versagung der Vollstreckung).

nigungsgebot trägt diesem kindlichen Zeitempfinden Rechnung. Hinzu kommt, dass nach der Erfahrung des Internationalen Sozialdienstes im Deutschen Verein gerade in Verfahren mit Auslandsbezug der Zeitfaktor eine erhebliche Rolle spielt: So sind die Verfahren aufgrund der besonderen Bedingungen (z.B. Zustellungsprobleme) anfällig für Verzögerungen. Auch können diese Verzögerungen häufig zur (weiteren) Eskalation zwischen den Eltern beitragen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt ferner an, die Gelegenheit der Überarbeitung des IntFamRVG auch zu nutzen, um weitere Änderungen im Interesse der betroffenen Kinder vorzunehmen.

Aufgrund der Kürze der gesetzten Frist zur Stellungnahme konnte eine Beschlussfassung des Präsidiums des Deutschen Vereins nicht erfolgen. Vorliegend nimmt daher die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins Stellung.

Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen:

1. § 12 IntFamRVG

In Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen sind die Wohnsitzgerichte dafür zuständig, Widerrechtlichkeitsbescheinigungen gemäß Art. 14 Haager Kindesentführungsübereinkommen zu erteilen (§ 41 IntFamRVG). Aus der Praxis der Familiengerichte ist bekannt, dass Wohnsitzgerichte in der Regel nicht mit den Besonderheiten der Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen vertraut sind und es daher zu Verfahrensverzögerungen kommt.

Im Sinne eines zügigen und damit kindeswohlorientierten Verfahrens regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an, diese Aufgabe auf die Spezialgerichte zu übertragen. Nach der Erfahrung des Internationalen Sozialdienstes im Deutschen Verein⁵ hat diese Zuständigkeitskonzentration (§ 12 IntFamRVG) und die damit verbundene Spezialisierung der Gerichte eine positive Wirkung auf die Verfahren. Es ist mit einer solchen Bündelung auch besser möglich, den fachlichen Austausch zwischen den Richter/innen zu organisieren.

2. § 38 IntFamRVG -E

Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot für Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen wurde im Referentenentwurf ausdrücklich in § 38 Abs. 1 IntFamRVG-E verankert. Dies entspricht der Vorgabe der Art. 24 Brüssel IIb-Verordnung, nach der im Sinne des Kindeswohls gerade Rückführungsverfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen zügig zu gestalten sind.

Nach der Erfahrung des Internationalen Sozialdienstes gewöhnt sich das Kind mit der Dauer des Verfahrens zunehmend in seinem „neuen“ Umfeld ein. Eine verzögerte Rückführung zu einem späteren Zeitpunkt kann dann das Kind traumatisieren und aus dem mittlerweile gewohnten „neuen“ Umfeld herausreißen.

⁵ Siehe hierzu bereits DV 25/16, Fußn. 2, S. 6.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt es daher, dass § 38 Abs. 1 IntFamRVG-E im Referentenentwurf noch einmal die Eilbedürftigkeit von Rückführungsverfahren unterstreicht.

3. § 43 IntFamRVG

Art. 26 Abs. Haager Kindesentführungsübereinkommen sieht die Gebührenfreiheit der Anträge nach dem Übereinkommen vor; auch sollen für Antragsteller/innen keine Verfahrens- und Anwaltskosten entstehen. § 43 IntFamRVG formuliert den Vorbehalt Deutschlands zum Haager Kindesentführungsübereinkommen: Wie auch andere Mitgliedstaaten des Übereinkommens hat Deutschland einen Vorbehalt nach Art. 26, 42 Haager Kindesentführungsübereinkommen dahingehend eingelegt, dass Antragsteller nur insoweit von Beratungs- und Verfahrenskosten freigestellt werden, als es das deutsche Rechtssystem vorsieht.⁶

Aus der Praxis der Familiengerichte ist bekannt, dass die Prüfung der Voraussetzungen der Verfahrenskostenhilfe sehr zeitaufwändig ist und letztlich häufig Verfahrenskostenhilfe gewährt wird. Für die betroffenen Kinder bedeutet dies regelmäßig, dass durch die zeitliche Verzögerung ein unklarer Schwebeszustand aufrechterhalten wird. In einem Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen bedeutet dies für ein Kind konkret, dass unklar ist, ob es in dem aktuellen Aufenthaltsland vorerst verbleibt oder ob es zurückgeführt wird. Es handelt sich mithin um existenzielle Fragen für das Kind. Diese zeitliche Verzögerung kann sich für das Kind daher Kindeswohlgefährdend bzw. nachteilig für seine Entwicklung auswirken. Selbst wenn die Kostenfreiheit des Verfahrens nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen als Inländerdiskriminierung gewertet werden könnte, da andere familienrechtliche Verfahren nicht kostenfrei sind, spricht der Vorrang des Kindeswohls dafür.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt daher an, den Vorbehalt zum Haager Kindesentführungsübereinkommen zurückzunehmen, um im Sinne des Kindeswohls Rückführungsverfahren zügig zu gestalten. Alternativ wird angeregt, den Rechtsgedanken des Art. 74 Brüssel IIb-Verordnung auch für Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen zu nutzen: Wenn im Ursprungsmitgliedstaat der zurückgelassenen Partei z.B. bereits in einem anhängigen Sorgerechtsverfahren Verfahrenskostenhilfe gewährt wurde, sollten hinreichende Erfolgsaussichten für die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe ausreichend sein. Auf die erneute und zeitaufwändige Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen in Deutschland sollte verzichtet werden.

4. §§ 44a, 44b IntFamRVG-E

§ 44a IntFamRVG-E ist als Spezialregelung gefasst und sieht allgemeine Verfahrensvorschriften für die Vollstreckung von Titeln aus EU-Mitgliedstaaten nach der Brüssel IIb-Verordnung vor.

⁶ Siehe <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/notifications/?csid=621&disp=resdn>, letzter Abruf: 12. Februar 2021.

Diese Neuregelung steht im Zusammenhang mit dem Wegfall der Vollstreckbarkeitserklärung (Art. 34 Brüssel IIb-Verordnung). In seiner Begründung (S. 27) führt der Referentenentwurf aus, dass Titel aus dem EU-Ausland „künftig schneller und kostengünstiger in anderen Mitgliedstaaten durchgesetzt werden“ können.

Im Rahmen der allgemeinen Verfahrensvorschriften sieht der Referentenentwurf mit § 44a Abs. 4 IntFamRVG-E eine richterliche Hinweispflicht hinsichtlich möglicher Vollstreckungsversagungsgründe vor, die in der Brüssel IIb-Verordnung nicht angelegt ist. Gemäß § 44a Abs. 4 Nr. 1 bis 3 IntFamRVG-E soll das Vollstreckungsgericht die verpflichtete Person über die Statthaftigkeit eines Antrags auf Versagung der Vollstreckung, das dafür zuständige Gericht und die dabei einzuhaltende Form und Frist zum frühestmöglichen Zeitpunkt belehren, bevor Titel über Herausgabe oder Rückgabe eines Kindes oder Regelung zum Umgang vollstreckt werden. Die Form ist in § 44b Abs. 2 IntFamRVG-E geregelt, die Frist von zwei Wochen in § 44b Abs. 3 IntFamRVG-E. Auch soll eine Belehrung über das verspätete, also nicht fristgerechte Vorbringen der Versagungsgründe erfolgen. Das verspätete Vorbringen hat zur Folge, dass Vollstreckungsversagungsgründe sowie zu ihrer Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel grundsätzlich nicht mehr zuzulassen sind (§ 44b Abs. 4 IntFamRVG-E). Allerdings ist eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 44b Abs. 3 Satz 3 IntFamRVG-E möglich. Insofern schließt diese Fristenregelung nicht aus, dass Vollstreckungsversagungsgründe auch zu einem späteren Zeitpunkt geltend gemacht werden können.

Durch einen solchen vorgeschalteten ausdrücklichen richterlichen Hinweis in streitigen Fallkonstellationen bleibt zu befürchten, dass die verpflichtete Person durch aussichtslose Anträge die Vollstreckung verzögert bzw. verhindert. Es ist zu befürchten, dass das Interesse des Kindes an einem zügigen Verfahren und der damit verbundenen Klärung seiner Lebenssituation aus dem Blick gerät. Eine verzögerte bzw. verhinderte Vollstreckung könnte sich kindeswohlgefährdend auswirken.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass Familiengerichte regelmäßig von der Regelung des § 92 Abs. 1 Satz 2 (am Ende) FamFG Gebrauch machen: Damit eine Vollstreckung nicht vereitelt oder wesentlich erschwert wird, wird von der vorherigen Anhörung der verpflichteten Person abgesehen.

Fraglich ist, ob das Versprechen, zügige Verfahren im Sinne des Kindeswohls zu gestalten, also Zeit und Kosten zu sparen, tatsächlich durch diese Neuregelung eingelöst wird. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, die Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens dahingehend noch einmal zu überprüfen.

Auch sieht die Entwurfsfassung des Gesetzes keine Ausnahme für die richterliche Hinweispflicht vor. Lediglich in der Begründung wird die Möglichkeit einer Ausnahme von der richterlichen Hinweispflicht erwähnt (S. 50). Sofern an der richterlichen Hinweispflicht festgehalten werden soll, regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an, im Gesetzestext Fallkonstellationen der Vollstreckungsvereitelung bzw. der wesentlichen Erschwerung zu berücksichtigen.

5. § 46 IntFamRVG-E

§ 46 IntFamRVG-E ist die Durchführungsvorschrift für das Konsultationsverfahren, das bei der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes in einem EU-Mitgliedstaat bzw. Mitgliedsstaat nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen erforderlich ist.

§ 46 Abs. 1 IntFamRVG-E regelt die Voraussetzungen für die Zustimmung des Unterbringungsersuchens. Der Referentenentwurf ergänzt mit § 46 Abs. 1 Nr. 2 IntFamRVG-E die aktuelle Fassung und sieht nunmehr vor, dass die ausländische Stelle einen „vollständigen“ Bericht vorlegen muss. Mit der Ergänzung des Attributs „vollständig“ beabsichtigt der Referentenentwurf beim Rechtsanwender ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass die Berichte bei Unterbringungsersuchen nach der Brüssel IIb-Verordnung „daraufhin zu überprüfen sind, ob sie die darin aufgestellten Anforderungen erfüllen“ (Begründung S. 57). Diese Begründung überzeugt nicht, da der unbestimmte Rechtsbegriff „vollständig“ nicht zu einer Klarheit in der Rechtsanwendung führt. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt daher an, die praktischen Wirkungen des Attributs „vollständig“ noch einmal zu überprüfen.

Aus der Erfahrung des Internationalen Sozialdienstes im Deutschen Verein ist bekannt, dass für Unterbringungen die Voraussetzung „geregelter Übernahme der Kosten“ nach § 46 Abs. 1 Nr. 6 IntFamRVG oft zu Unklarheiten im Sinne der zwingenden Kostenübernahme durch die platzierende Stelle und damit zumindest zu Verzögerungen führt.

Der Wortlaut der Regelung gibt nicht vor, dass der ersuchende Mitgliedstaat zwingend die Kosten übernehmen sollte. Weder die Brüssel IIa-Verordnung noch die Brüssel IIb-Verordnung enthält hierzu Vorgaben. Die Formulierung „Informationen ... über jede in Betracht gezogene Finanzierung“ in Erwägungsgrund 83 Brüssel IIb-Verordnung legt eine offene Regelung nahe. Allerdings erscheint eine vorherige Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten zu der Frage, wer die Kosten übernimmt, durchaus sinnvoll. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt hier eine entsprechende Klarstellung in der Formulierung anlässlich der anstehenden Regelung an, beispielsweise „... geklärt ist, wer eventuelle Kosten trägt“.

6. § 48 IntFamRVG-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Übertragung der Aufgabe der Ausstellung der Bescheinigungen nach der Brüssel IIb-Verordnung nunmehr auf den Richter/die Richterin selbst (siehe § 48 IntFamRVG-E). Dies trägt der Komplexität und Bedeutung der Bescheinigungen Rechnung.

7. Erhöhter Beratungs- und Schulungsbedarf

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sieht einen hohen Beratungs- und Schulungsbedarf insbesondere für Jugendämter und Familiengerichte.

Dieser Bedarf ergibt sich im Hinblick auf die Brüssel IIb-Verordnung selbst ebenso wie aus den neuen Verfahrensregeln und den komplexen Regeln zur Vollstreckung insbesondere zur Versagung der Vollstreckung, in denen auch der Kinder- und Jugendhilfe an verschiedenen Stellen, z.B. bei der Aussetzung der Vollstreckung nach Art. 56 Abs. 1, 2 und 4 Brüssel IIb-Verordnung, § 44 h IntFamRVG-E, neue Aufgaben übertragen werden.

Insbesondere für die Jugendämter wird herausfordernd sein zu klären, welche Fallkonstellationen aus ihrem Tätigkeitsfeld unter die Brüssel IIb-Verordnung fallen bzw. ob sie auf anderweitigem Wege Unterstützung durch nicht-staatliche Akteure erhalten können.

Zusätzlich zur Bekanntmachung und Anwendung der neuen Vorschriften besteht die Schwierigkeit, dass nach Art. 100 Abs. 1 Brüssel IIb-Verordnung die Neuregelungen nur für gerichtliche Verfahren gelten, die nach dem 1. August 2022 eingeleitet wurden. Nach Art. 100 Abs. 2 Brüssel IIb-Verordnung gelten für Entscheidungen in vor dem 1. August 2022 eingeleiteten gerichtlichen Verfahren, für vor dem 1. August 2022 förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden und für Vereinbarungen, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie geschlossen wurden, vor dem 1. August 2022 vollstreckbar geworden sind und in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen, die Regelungen der Brüssel IIa-Verordnung. § 55 IntFamRVG verweist darauf, dass entsprechend auch die jeweiligen Fassungen des IntFamRVG zur Durchführung anzuwenden sind.

Folglich ist zu erwarten, dass es nach dem 1. August 2022 noch für einen längeren Zeitraum sowohl Verfahren nach der Brüssel IIa-Verordnung als auch nach der Brüssel IIb-Verordnung geben wird und die Rechtsanwender/innen noch für einen längeren Zeitraum das alte und neue Regelungsregime parallel im Blick behalten müssen.

8. Beteiligung des Kindes

Das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung wurde als eigenständige Regelung in die Brüssel IIb-Verordnung eingefügt (Art. 21 Brüssel IIb-Verordnung): Danach „geben die Gerichte der Mitgliedstaaten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren dem Kind, das fähig ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, eine echte und wirksame Gelegenheit, diese Meinung direkt oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle zu äußern.“ Insofern begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins auch die Regelung des § 44h IntFamRVG-E, durch die die Möglichkeiten zur Beteiligung des Kindes, die die Brüssel IIb-Verordnung in Art. 56 Abs. 1, 2, 4 bei der Aussetzung der Vollstreckung vorsieht, wahrgenommen werden.

In der aktuellen Gesetzesbegründung findet keine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dieser unionsrechtlichen Vorgabe zur Kindesanhörung statt. Allerdings befinden sich die nationalen Regelungen hierzu aktuell in Überarbeitung, sodass eine parallele Neuregelung nicht hilfreich erscheint.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt jedoch an, dass der deutsche Gesetzgeber das deutsche Regelungsregime dahingehend überprüft, ob der unionsrechtliche Standard ausgeschöpft ist. Beispielsweise ist bei der Kommunikation mit dem Kind dafür Sorge zu tragen, dass es sich in der Sprache äußern kann, in der es sich am besten ausdrücken kann.

9. Alternative Streitbelegungsverfahren

Art. 25 Brüssel IIb-Verordnung sieht vor, dass das Gericht in Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen prüfen soll, ob die Parteien gewillt sind, eine Mediation oder andere Streitbelegungsverfahren in Anspruch zu nehmen. Der Referentenentwurf (S. 22) erwähnt dies. Eine weitere Auseinandersetzung mit der Fragestellung findet nicht statt. Aus der Erfahrung des Internationalen Sozialdienstes im Deutschen Verein ist bekannt, dass gerade in Fällen grenzüberschreitender Kindesentführung für alle Beteiligten und gerade auch für das Kind alternative Streitbelegungsmethoden bei der Klärung hilfreich sein können. Insofern begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die praktische Unterstützung der deutschen Zentralen Behörde bei Mediation in Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen.

Bisher findet die Unterstützung in familiengerichtlichen Verfahren nur modellhaft statt.⁷ Zwar enthält das FamFG „Öffnungen zu Mediationsverfahren“: So kann der/die Streitrichter/in nach § 36a FamFG eine Mediation vorschlagen und in einem Verfahren gemäß § 156 Abs. 1 Satz 3 FamFG ein Informationsgespräch über Mediation anordnen. Allerdings entscheidet der/die Streitrichter/in schlussendlich allein, ob diese Tür zur Mediation geöffnet wird.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an zu prüfen, wie sich Wege alternativer Streitbelegung außergerichtlich verankern lassen. Insbesondere wird angeregt, auch materiell bedürftige Parteien tatsächlich von Beginn an den Zugang zu alternativer Streitbelegung, wie z.B. zu einer Mediation, zu ermöglichen und gerade nicht erst über den „Umweg“ des Gerichts.

⁷ So z.B. auch Familienmediation, Evaluationsbericht des Berliner BIGFAM-Projekts, <https://www.mediationsaktuell.de/news/evaluationsbericht-des-berliner-bigfam-projekts>, letzter Abruf: 12. Februar 2021.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de